



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Lena Ronte
Große Friedberger Str. 16-20, 60313 Frankfurt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach dem Asylgesetz

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter am Amtsgericht Volz als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 2018

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid der Beklagten vom 10. Oktober 2016 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Die [REDACTED] geborene Klägerin ist somalische Staatsangehörige islamischer Religionszugehörigkeit und gehört zum Clan der Gaboye, Subclan der Muse Dheri.

Sie reiste nach eigenen Angaben am 23. Juni 2014 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 20. August 2014 Asyl.

Sie wurde am 19. August 2016 beim Bundesamt persönlich angehört. Dabei trug er im Wesentlichen vor, dass sie 2010 einen Mann aus einem höheren Clan geheiratet habe, ohne dass jemand davon gewusst habe. Als bei ihr die Wehen bzgl. ihrer ersten Tochter begonnen hätten, hätte die Familie ihres Mannes davon erfahren und sie und ihren Mann attackiert. Sie habe sich bei der Familie von ehemaligen Kollegen ihrer Mutter und später bei ihrer Mutter versteckt. Die Familie habe jeweils davon erfahren und die Wohnung der Familie verwüstet und ihre Hütte zu Hause zerstört. Sie habe sich mehrere male in der Wüste versteckt. Sie sei von der Familie ihres Mannes zusammengeschlagen worden und ihr Mann sei von der Familie festgehalten worden. Die Familie habe die Scheidung verlangt, andernfalls sie sie und ihre (zweite) Tochter umbringen würden. Ihr Mann habe akzeptiert, und sie seien geschieden worden. Dann sei ihr Mann in einem Gebäude festgehalten worden. Die Familie habe weiter immer denjenigen, bei denen sie sich aufgehalten habe, Probleme gemacht. Nachdem sie dann von der Familie zusammengeschlagen worden sei, sei sie in die Wüste zu ihrer Mutter gegangen, und habe sich dann entschlossen, das gebiet zu verlassen und ein neues Leben anzufangen. Im Juni 2013 sei ihr Mann gestorben, und sie habe im Januar 2014 einen anderen Mann geheiratet. Weil ihr Sohn gestorben sei, habe

die Familie des ersten Mannes ihr nicht gönnen können, dass sie einen neuen Mann geheiratet habe, und habe sie und ihren zweiten Mann nochmal zusammengeschlagen. Ihr zweiter Mann sei dann auch gestorben. Dann sei sie nach Äthiopien gereist.

Mit Bescheid vom 10. Oktober 2016 lehnte das Bundesamt es jeweils ab, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (Ziff.1), sie als Asylberechtigte anzuerkennen (Ziff.2) und ihr den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen (Ziff.3). Das Bundesamt bejahte das Vorliegen des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG (Ziff. 4). Auf die Begründung des Bescheids wird verwiesen.

Die Klägerin erhob durch Schreiben ihrer Bevollmächtigten am 21. Oktober 2016 Klage. Zur Begründung wurde der bisherige Vortrag weiter vertieft.

In der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 2018 hat die Klägerin weiter dargelegt, die Probleme von damals habe sie immer noch. Sie habe neu geheiratet, ihr Mann wohne in Frankfurt. Sie habe bis jetzt Angst, auch Angst um ihre Tochter, dass sie in Somalia beschnitten werde.

Sie habe einen Mann in Somalia gehabt, weshalb sie Somalia verlassen habe. Seine Familie habe der Ehe nicht zugestimmt, sie seien dagegen gewesen. Sie hätten erst versucht, ihren Mann zu Hause einzusperren, und ihn dann verhaftet. Als er versucht habe auszubrechen sei er von den Wachen erschossen worden. Die erste Tochter von ihm sei kurz nach der Geburt verstorben, die zweite Tochter lebe noch in Somalia. Sie gehöre zu einem Minderheitenclan, während er zu einem großen Clan in Somalia, den Hawiye, gehört habe. Die Heirat sei aus deren Sicht eine Schande.

Ihr Mann habe zur Eheschließung seine älteren Cousins mitgenommen, seine Eltern hätten das nicht gewusst. Sie hätten es dann mitbekommen, als sie mit dem ersten Kind schwanger gewesen sei. Sie habe mit ihrem ersten Mann nicht zusammengelebt, sie hätten sich aber immer bei ihrer Freundin getroffen.

Sie seien gerade bei ihrer Freundin gewesen, als sein älterer Bruder gekommen sei. Ihr Mann sei zu ihm raus gegangen, da er Angst gehabt habe, dass, wenn sein Bruder reinkäme, er ihm etwas antun würde. Er sei dann mit ihm mitgegangen. Nach zwei Tagen seien sie wieder bei ihrer Freundin gewesen, als die Verwandten ihres Mannes wieder gekommen seien. Diesmal seien sie reingegangen und hätten ihn und sie geschlagen. Weil sie geschrien habe, seien die Nachbarn gekommen und hätten ihr geholfen. Die Verwandten ihres Mannes hätten ihn mitgenommen. Dann habe sie ihn drei bis vier Monate lang nicht gesehen. Danach habe sie ihr Mann in ihrer Wohnung besucht. Seine Verwandten seien gekommen und in die Wohnung eingedrungen. Sie hätten ihn, sie, ihre Mutter und ihre

Geschwister geschlagen. Dann hätten sie ihren Mann mitgenommen und zu Hause gefesselt. Sein kleiner Bruder habe ihm geholfen und die Ketten geöffnet. Ihr Mann sei dann in eine andere Stadt gegangen, er sei ein paar Tage verschwunden gewesen. Seine Familie sei zu ihnen gekommen und habe ihn dort gesucht. Ein paar Tage später sei er zu ihr gekommen. Seine Verwandten seien gekommen und hätten ihn geschlagen, diesmal hätten sie mehr Leute mitgenommen. Ab da habe sie weder etwas von ihm gehört noch gesehen. Als ihre Wehen eingesetzt hätten, sei sie zu ihrer Freundin gegangen. Diese habe gesagt, dass sie nicht ins Krankenhaus solle, da sie sie dort finden könnten. Sie wolle eine Hebamme holen. Eine Hebamme habe aber nicht kommen dürfen, da seine Verwandten die Geburt eines Kindes als Schande angesehen hätten. Vor der Geburt habe sie tagelang Schmerzen gehabt. Eines Tages sei von einer Dorfnachbarin eine Hebamme geholt worden. Leider sei das Kind aber verstorben. Dies sei gegen Abend gewesen. An dem Abend sei ihr Mann zu ihr gekommen, und habe erfahren, dass das Kind gestorben sei. In Somalia sei der Mann verpflichtet, an der Beerdigung teilzunehmen. Ihr Mann habe an der am nächsten Morgen stattfindenden Beerdigung teilnehmen wollen. Seine Verwandten hätten dann, als er gekommen sei, ihn geschlagen und mitgenommen. Ihre Freundin habe das mitbekommen und gesagt, es sei besser, dass sie nach Hause gehe, sie solle abhauen. Sie habe Angst gehabt. Sie sei zu ihrer Mutter gegangen. Ihr Mann sei ca. drei bis vier Monate später gekommen und ca. zwei Wochen bei ihr geblieben. Das habe seine Familie wieder mitbekommen und habe sie angegriffen. Sie und ihre Schwester hätten sich versteckt, ihre Mutter hätten sie geschlagen und bedroht und ihren Mann geschlagen und mitgenommen. Sie habe ihn dann sieben bis acht Monate nicht gesehen. Eines Tages habe sie auf dem Markt etwas kaufen wollen. Sie sei gerade mit ihrem zweiten Kind schwanger gewesen. Es seien viele von seiner Familie da gewesen. Sie hätten mitbekommen, dass sie schwanger gewesen sei, und die Schwangerschaft verhindern wollen, und sie daher geschlagen. Als sie dann nach Hause gegangen sei, sei ein Anruf gekommen, dass seine Familie komme. Sie, ihre Schwester und ihre Mutter hätten sich versteckt. Sie hätten dann ihren kleinen Bruder geschlagen. Zur Geburt habe sie ihre Mutter diesmal ins Krankenhaus gefahren. Am nächsten Tag sei das Kind gekommen. Gleich am nächsten Tag habe sie das Krankenhaus verlassen müssen, damit die Familie das nicht mitbekomme. Als ihr Mann im Gefängnis erfahren habe, dass sie ein Kind bekommen habe, habe er versucht zu flüchten. Er sei aber erwischt und zurückgebracht worden. Seine Familie, die die Gefängniswärter bezahlt habe, habe gesagt, dass sie nichts mehr zahlen würden, wenn er nochmal flüchten würde. Ein paar Tage später habe ihr ein Freund erzählt, dass sie ihn erschossen hätten. Dann habe sie versucht, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Sie sei zwei Monate lang Haushälterin bei einer Frau gewesen. Sie habe gesagt, sie könne nicht mit dem Baby arbeiten. Sie solle das Kind bei ihrer Mutter abgeben. Dies habe sie dann so getan. Eines Tages sei die Familie

ihres Mannes da gewesen und habe sie, ihre Arbeitgeberin sowie deren Familie geschlagen. Sie sei dann zurück zu ihrer Mutter. Einige Zeit später habe sie neu geheiratet. Die Familie ihres ersten Mannes habe gesagt, sie lebe weiter, während ihr Sohn gestorben sei. Sie hätten ihren Laden und ihre Familie angegriffen. Ihr zweiter Mann, seine drei Schwestern und seine Mutter seien geflüchtet. Die Familie ihres ersten Mannes habe die Wohnung in Brand gesteckt. Sie sei dann aus Somalia geflüchtet. Sie habe dann erfahren, dass ihr zweiter Mann auch geflüchtet sei, er sei aber auf der Reise gestorben.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 10. Oktober 2016 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise den subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG, zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 14. November 2016 wurde das Verfahren auf den Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Mit weiterem Beschluss vom 24. Juli 2017 wurde der Klägerin Prozesskostenhilfe bewilligt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Der Inhalt der Dokumente der den Beteiligten übersandten Erkenntnismittelliste "Somalia" wurde zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter, dem der Rechtsstreit mit Beschluss der Kammer vom 14. November 2016 nach § 76 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) zur Entscheidung übertragen wurde.

Das Gericht kann gemäß § 102 Abs. 2 VwGO trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, da diese ordnungsgemäß geladen und auf die Folgen eines Fernbleibens von der mündlichen Verhandlung hingewiesen worden ist.

Die zulässige Klage ist auch begründet.

Der Bescheid ist in dem angegriffenen Umfang rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO. Denn die Klägerin hat aus den von ihr vorgetragenen Gründen entgegen Ziffer 1 des Bescheides einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG).

Nach dieser Vorschrift ist - unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben - einem Ausländer dann internationaler Schutz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG in Form der Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 Abs. 1 Nr. 2a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (§ 3 Abs. 1 Nr. 2b).

Als Verfolgung gelten Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), ferner Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u. a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sowie gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden.

Die Verfolgung kann nach § 3c AsylG ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die oben genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, wirksamen Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Für die Frage, welche Region in einer solchen Situation als Zielort der Rückkehr anzusehen ist, kommt es weder darauf an, für welche Region sich ein unbeteiligter Betrachter

vernünftigerweise entscheiden würde, noch darauf, in welche Region der betroffene Ausländer aus seinem subjektiven Blickwinkel strebt. Zielort der Abschiebung ist in der Regel seine Herkunftsregion, in die er typischerweise zurückkehren wird (BVerwG, Urt. v. 14. Juli 2009 - 10 C 9.08 -, juris).

Für Somalia besteht die Besonderheit, dass eine Rückkehr aus der Bundesrepublik Deutschland nicht direkt in jede Herkunftsregion Somalias erfolgen kann und Rückführungen - wenn sie überhaupt möglich sind - daher ausschließlich über Mogadischu erfolgen müssen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 7. März 2018, Stand Januar 2018, S. 21). Für die Beurteilung der Gefahr einer asylrechtlich relevanten Verfolgung ist daher grundsätzlich auf die Lage in Mogadischu abzustellen, denn es ist aufgrund der Gesamtsituation in Somalia lebensfremd anzunehmen, dass sich der zurückkehrende Flüchtling umgehend von Mogadischu in seine Heimatregion begeben kann (VG Cottbus, Beschl. v. 17. Januar 2018 - 6 L 322/16.A; VG Gelsenkirchen, Urt. v. 20. Juni 2017 - 14a K 7056/16.A; VG Magdeburg, Urt. v. 6. April 2017 - 8 A 153/16 -, alle zit. nach juris). Zwar ist im Prinzip Reisefreiheit gegeben, wobei sich jedoch Einschränkungen nicht nur durch den Zustand der Straßen selbst, sondern auch durch die jeweiligen Machthaber - Al-Shabaab-Miliz, örtliche Kriegsherren, lokale Administrationen - sowie durch Kampfhandlungen in bestimmten Gebieten ergeben können. Im ganzen Land gibt es nur 2.900 Kilometer asphaltierter Straßen. In den Regenzeiten sind manche ländliche Gebiete mit Motorfahrzeugen unerreichbar. Es gibt keine Eisenbahn. Sechs Flughäfen verfügen über asphaltierte Landbahnen, z. B. Bossaso (Puntland), L. (Jubbaland) und Mogadischu. In den von der Al-Shabaab-Miliz kontrollierten Gebieten muss eine Reiseerlaubnis der Islamisten eingeholt werden. Aufgrund dieser politischen und tatsächlichen Gegebenheiten sind die Straßen insbesondere in Zentral- und Südsomalia nur eingeschränkt und zum Teil gar nicht passierbar. Reisende werden an Straßensperren aufgehalten und es müssen Weggelder gezahlt werden, wobei es zu Gewalt, Bedrohung und Plünderung kommen kann (vgl. Der neue Fischer Weltalmanach: Somalia. Das Land in Daten, 2017; Britisches Home Office: Country Information and Guidance; South and Central Somalia: Fear of Al-Shabaab, Stand März 2016 und Country Information and Guidance; Somalia: Security and humanitarian situation in south and central Somalia, Stand Juli 2016. und Karte des World-Food-Program: "Somalia Access Constraints as of 14 March 2016" des WFP Logistics Cluster (<http://www.logcluster.org/map/access-constraints-map-14-march-2016>)).

Bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist der - asylrechtliche - Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt

voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Hierbei ist maßgeblich, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23/12 -, BVerwGE 146, 67, juris Rn. 32).

Nach § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den in §§ 3 Abs. 1 Nummer 1, 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in den Absätzen 1 und 2 als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Hierbei genügt es, wenn ein Verfolgungsgrund nach § 3b AsylG ein wesentlicher Faktor für die Verfolgungshandlung ist und insoweit eine erkennbare Gerichtetheit der Maßnahme besteht (Bergmann/Dienelt, 12. Aufl. 2018, § 3a AsylG Anm IV; BVerfG, Urt. v. 10. Juli 1989 - 2 BvR 501/86).

Es obliegt dem Schutz vor Verfolgung Suchenden, die Voraussetzungen hierfür glaubhaft zu machen. Er muss in Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse eine Schilderung abgeben, die geeignet ist, seinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lückenlos zu tragen. Ein in diesem Sinne schlüssiges Schutzbegehren setzt im Regelfall voraus, dass der Schutz Suchende konkrete Einzelheiten seines individuellen Verfolgungsschicksals vorträgt und sich nicht auf unsubstantiierte allgemeine Darlegungen beschränkt. Er muss nachvollziehbar machen, wieso und weshalb gerade er eine Verfolgung befürchtet. An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es regelmäßig, wenn er im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder auf Grund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheinen oder er sein Vorbringen im Lauf des Asylverfahrens steigert, insbesondere, wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgebend bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst spät in das Asylverfahren einführt (vgl. OVG NRW, Urt. v. 2. Juli 2013 - 8 A 2632/06.A -, juris).

Gemessen an diesem Maßstab liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bei der Klägerin zur Überzeugung des Gerichts vor. Diese hat glaubhaft gemacht, dass ihr im Falle einer Rückkehr nach Somalia eine Verfolgung wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe durch private Dritte im Sinne der

§§ 3 Abs. 1, 3b Abs. 1 Nr. 1 AsylG droht. Aufgrund des in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin bereits vor ihrer Ausreise entsprechenden Verfolgungshandlungen durch Dritte ausgesetzt war. Die Klägerin hat in Übereinstimmung mit ihren Angaben in ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für das Gericht nachvollziehbar und in sich schlüssig geschildert, dass sie als Angehörige eines Minderheitenclans, die einen Angehörigen der Hawiye, eines Mehrheitsclans, geheiratet hat, Verfolgungshandlungen seitens der Familie ihres Mannes ausgesetzt war. Soweit ihre Angaben vor dem Bundesamt detailarm in Bezug auf die durch die Verfolgungshandlungen erlittenen Verletzungen bzw. Verwüstungen waren, hat die Klägerin diese Angaben in der mündlichen Verhandlung zwar auch nicht weiter spezifiziert, im Gegensatz zu den Ausführungen im angegriffenen Bescheid war jedoch insbesondere aufgrund von ihren Antworten auf Rückfragen durchaus zu spüren, dass hier tatsächlich Erlebtes geschildert wird. Auch wird als durchaus nachvollziehbar erachtet, dass die Klägerin sich dann zur Ausreise entschließt, als auch der Tod ihres ersten Mannes und das Eingehen der zweiten Ehe die Familie ihres ersten Mannes nicht davon abhält, sie weiter zu verfolgen, und mit der Inbrandsetzung ihrer Wohnung auch eine Eskalation der Mittel vorliegt.

Nach alledem hat das Gericht in dem hier zu beurteilenden Einzelfall keine Zweifel, dass die Klägerin ihr Heimatland verlassen hat, um weiteren Verfolgungshandlungen zu entfliehen. Das individuelle Vorbringen der Klägerin zu ihrem Einzelschicksal rechtfertigt die Annahme einer begründeten Furcht vor Verfolgung aufgrund Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Als vorverfolgt ausgereiste Ausländerin kommt der Klägerin schließlich die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG zugute. Stichhaltige Gründe nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG dagegen, dass die Klägerin erneut von einer solchen Verfolgung bedroht wird, bestehen nicht. Angesichts der in diesem Einzelfall außergewöhnlichen Hartnäckigkeit und Intensität der Verfolgung ist auch davon auszugehen, dass die Klägerin auch in Mogadischu Gefahr läuft, weiteren Verfolgungshandlungen ausgesetzt zu sein.

Die Zugehörigkeit zu einem Minderheitenclan in Somalia stellt sich als Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe dar. Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG gilt eine Gruppe insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

Die Klägerin gehört dem Clan der Gaboye an, und hier dem Subclan der Muse Dheri. Bei den Gaboye handelt es sich um eine sog. berufsständische Gruppe. Berufsständische Gruppen stehen auf der untersten Stufe der sozialen Hierarchie der somalischen Gesellschaft. Sie unterscheiden sich in ethnischer, sprachlicher und kultureller Hinsicht nicht von der Mehrheitsbevölkerung, sind aber traditionell in Berufen tätig, die von den Mehrheitsclans als "unrein" oder "unehrenhaft" angesehen werden. Diese Berufe gelten darüber hinaus als unislamisch. Die Muse Dheri arbeiten traditionell als Korbmacher. Im Gegensatz zu den Mehrheitsclans können die berufsständischen Gruppen ihre Abstammung nicht auf den Propheten Mohammed zurückverfolgen. Generell ist ein "Makel" im Stammbaum aus Sicht der "noblen" Somali wohl der Hauptgrund für den niedrigen Stellenwert der berufsständischen Gruppen. Mischehen mit Angehörigen berufsständischer Gruppen werden seitens der Mehrheitsclans meist nicht akzeptiert (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Somalia vom 12. Januar 2018, S. 92f.; Schweizerische Eidgenossenschaft, Staatssekretariat für Migration SEM, Focus Somalia, Clans und Minderheiten, 31. Mai 2017, S. 14, 17 u. 43). Auch die Heirat ohne Einverständnis der Eltern kann Gewalt auslösen (SEM, a. a. O., S. 45).

Minderheitenclans haben in Somalia eine deutlich abgegrenzte Identität und werden als andersartig betrachtet. Angehörige eines Minderheitenclans erleiden in Somalia bereits allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu diesem schwere Diskriminierungen von Folter über Entführungen bis hin zu Tötungen (vgl. UNHCR, UNHCR Position On Returns To Southern And Central Somalia (Update I), Mai 2016, S. 9 f.; Home Office, United Kingdom, Country Policy and Information Note - Somalia: Majority clans and minority groups in south and central Somalia, Juni 2017, S. 26 f.). Wie bereits oben ausgeführt werden Mischehen, insbesondere zwischen berufsständischen Gruppen und Mehrheitsclans, nicht akzeptiert. Damit sind Minderheiten von allen Formen der Unterstützung durch Clans oder von sozialem Aufstieg durch Eheschließung ausgeschlossen; ihnen wird häufig der Zugang zur Justiz verweigert. Nach dem Zusammenbruch des somalischen Staates im Jahr 1991 schwächte der wachsende Einfluss der Clans die Stellung von Minderheiten in der Gesellschaft, die darüber hinaus unverhältnismäßig unter den Kampfaktivitäten in ihren Regionen zu leiden hatten (EASO - Informationsbericht über das Herkunftsland - Süd- und Zentralsomalia - Länderüberblick – August 2014, S. 51 f.). Minderheiten als kleine und arme Gruppen sind in der Regel nicht in der Lage, ihre Rechte gegen einen Mehrheitsclan zu verteidigen und durchzusetzen (EASO, a.a.O., S. 53). Aufgrund ihrer Stellung im von Clanstrukturen geprägten Gesellschaftssystem Somalias sind die Angehörigen der Minderheitenclans im gesteigerten Maße gefährdet, zwischen die Fronten der bewaffneten Auseinandersetzungen zu geraten (zur gesteigerten Gefahr von Angehörigen der Minderheitenclans vgl. Bayerischer

Verwaltungsgerichtshof, Urt. v. 7. April 2016 - 20 B 14.30101 -, juris Rn. 29 unter Hinweis auf EASO, Somalia Security Situation, S. 60).

Clan und Familie, einbezogen die weitere Familie, sind demzufolge nach wie vor die wichtigsten Faktoren bezüglich der Akzeptanz, der Sicherheit und dem Zugang zu Grundbedürfnissen wie Wohnung und Essen (VG Sigmaringen, Urt. v. 25. Oktober 2017 - A 1 K 2737/17 -, juris; VG Braunschweig, Urt. v. 7. April 2016 - 5 A 75/15 -, juris).

Aus dem Vorgenannten ergibt sich auch, dass die Zugehörigkeit zu einem Minderheitenclan auf angeborenen Merkmalen beruht, da diese durch die familiäre Abstammung bestimmt wird. Ein sozialer Aufstieg ist auf Grund des Verbots von Mischehen nicht möglich.

Die dargelegten Verfolgungshandlungen, die die erforderliche Intensität gemäß § 3a AsylG erreichen, knüpfen auch an die Zugehörigkeit zu dieser sozialen Gruppe, und damit an ein flüchtlingsrelevantes Merkmal, an, § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG. Die körperlichen Misshandlungen, die die Klägerin durch die Familie ihres Mannes erlitten hat, resultieren aus deren Clanzugehörigkeit. Zwar ist unmittelbarer Anknüpfungspunkt die von der Klägerin mit einem zum Clan der Hawiye gehörenden Mann eingegangene Ehe, jedoch wird diese Beziehung allein aufgrund der Zugehörigkeit der Klägerin zum Clan der Gaboye missbilligt. Gehörte die Klägerin einem Mehrheitsclan an, so wäre die Heirat vom Clan der Hawiye akzeptiert worden und die Klägerin hätte ebenso wenig Misshandlungen erdulden müssen wie ihr Partner (vgl. dazu ebenfalls VG Sigmaringen, Urt. v. 25. Oktober 2017 - A 1 K 2737/17 -, juris; VG Braunschweig a. a. O). Die Zugehörigkeit der Klägerin zu den Gaboye stellt damit ein wesentlicher Faktor für die Verfolgung dar.

Wie oben ausgeführt, können Handlungen nichtstaatlicher Akteure nach § 3c Nr. 3 AsylG als Verfolgungshandlungen angesehen werden, wenn der Staat nicht in der Lage oder nicht willens ist, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Dies ist hier der Fall.

Nach der Erkenntnislage stellt sich die allgemeine Situation in Somalia aktuell im Wesentlichen wie folgt dar: Somalia ist spätestens seit Beginn des Bürgerkriegs 1991 ohne flächendeckende effektive Staatsgewalt. Die Autorität der Zentralregierung wird vom nach Unabhängigkeit strebenden „Somaliland“ im Nordwesten sowie von der die Regierung aktiv bekämpfenden, radikal-islamistischen Al Shabaab-Miliz in Frage gestellt. Das Land zerfällt faktisch in drei Teile, nämlich das südliche und mittlere Somalia, die Unabhängigkeit beanspruchende „Republik Somaliland“ im Nordwesten und die autonome Region Puntland im Nordosten. In Puntland gibt es eine vergleichsweise stabile Regierung; die Region ist von

gewaltsamen Auseinandersetzungen deutlich weniger betroffen als Süd-/Zentralsomalia. In „Somaliland“ wurde im somaliaweiten Vergleich das bislang größte Maß an Sicherheit, Stabilität und Entwicklung erreicht. In Süd- und Zentralsomalia kämpfen die somalischen Sicherheitskräfte mit Unterstützung der Militärmission der Afrikanischen Union AMISOM gegen die Al-Shabaab-Miliz. Die Gebiete sind teilweise unter der Kontrolle der Regierung, teilweise unter der Kontrolle der Al Shabaab-Miliz oder anderer Milizen. Die meisten größeren Städte, insbesondere Mogadischu, sind schon längere Zeit in der Hand der Regierung, in den ländlichen Gebieten herrscht oft noch die Al Shabaab (vgl. Danish Immigration Service, South and Central Somalia - Security Situation, al-Shabaab Presence, and Target Groups, März 2017, S. 10 f.; Amnesty International, Einschätzungen von Amnesty International zur Menschenrechtssituation in Zentral- und Südsomalia, 6. Februar 2017, S. 1). In den „befreiten“ Gebieten finden keine direkten kämpferischen Auseinandersetzungen mehr statt. Die Al Shabaab verübt jedoch immer wieder Sprengstoffattentate auf bestimmte Objekte und Personen, bei denen auch Unbeteiligte verletzt oder getötet werden (vgl. Danish Immigration Service a. a. O.; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urt. v. 7. April 2016 - 20 B 14.30101 -, juris Rn. 19; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 7. März 2018 - Stand: Januar 2018, S. 4 f.). Dies gilt auch für stark gesicherte Zonen in Mogadischu oder anderen Städten, ohne dass der Staat dies verhindern könnte (vgl. Amnesty International a. a. O.).

Es besteht für die Klägerin auch keine inländische Fluchtalternative im Sinne eines internen Schutzes nach § 3e AsylG (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, S. 16).

Die weitere Regelung der Beklagten im streitgegenständlichen Bescheid vom 10. Oktober 2016 bezüglich der Nichtzuerkennung des subsidiären Schutzstatus (in Ziffer 3) ist als Folge der vorstehenden Feststellungen und der im Tenor ausgesprochenen Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ebenfalls rechtswidrig und daher aufzuheben.

Die Ablehnung des Antrags auf Asylanerkennung in Ziffer 2 ist nicht angegriffen worden.

Als Unterlegene hat die Beklagte gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und eine Begründung enthalten. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder es muss die Entscheidung, von der dieses Urteil abweicht, oder der geltend gemachte Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

gez. Volz

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.

Dresden, den 24. JULI 2018

Verwaltungsgericht Dresden



Glaubitz

beauftragte Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

J. Krawinkel

beglaubigte Abschrift



Az.: 2390/16.A

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Verhandlung der 12. Kammer
des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. Juni 2018

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Lena Ronte
Große Friedberger Str. 16-20, 60313 Frankfurt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach dem Asylgesetz

Beginn: 11.58 Uhr

Besetzung des Gerichts:

der Richter am Amtsgericht Volz als Einzelrichter

Auf die Beiziehung eines Schriftführers wird verzichtet.

Bei Aufruf der Sache erscheinen:

die Klägerin persönlich mit Rechtsanwältin Lena Ronte

für die Beklagte: niemand

Die ordnungsgemäße Ladung der nicht erschienenen Beteiligten wird festgestellt (Gerichts-AS 35/36).

Bei Aufruf der Sache erscheinen außerdem:

als Dolmetscherin Frau Bisharo Jama Hassan für die Sprache Somali.

Die Dolmetscherin wird gemäß § 189 Abs. 1 GVG vereidigt.

Der Einzelrichter trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Die Klägerin erhält die Gelegenheit, sich zu ihren Asylgründen und den mitgeteilten Erkenntnismitteln zu äußern.

Die Klägerin erklärt, die Probleme von damals habe sie immer noch. Sie habe neu geheiratet, ihr Mann wohne in Frankfurt. Sie habe bis jetzt Angst, auch Angst um ihre Tochter, dass sie in Somalia beschnitten werde.

Sie habe einen Mann in Somalia gehabt, weshalb sie Somalia verlassen habe. Seine Familie habe der Ehe nicht zugestimmt, sie seien dagegen gewesen. Sie hätten erst versucht, ihren Mann zu Hause einzusperren, und ihn dann verhaftet. Als er versucht habe auszubrechen sei er von den Wachen erschossen worden. Die erste Tochter von ihm sei kurz nach der Geburt verstorben, die zweite Tochter lebe noch in Somalia. Sie gehöre zu einem Minderheitenclan, während er zu einem großen Clan in Somalia, den Hawiye, gehört habe. Die Heirat sei aus deren Sicht eine Schande.

Ihr Mann habe zur Eheschließung seine älteren Cousins mitgenommen, seine Eltern hätten das nicht gewusst. Sie hätten es dann mitbekommen, als sie mit dem ersten Kind schwanger gewesen sei. Sie habe mit ihrem ersten Mann nicht zusammengelebt, sie hätten sich aber immer bei ihrer Freundin getroffen.

Sie seien gerade bei ihrer Freundin gewesen, als sein älterer Bruder gekommen sei. Ihr Mann sei zu ihm raus gegangen, da er Angst gehabt habe, dass, wenn sein Bruder reinkäme, er ihm etwas antun würde. Er sei dann mit ihm mitgegangen. Nach zwei Tagen seien sie wieder bei ihrer Freundin gewesen, als die Verwandten ihres Mannes wieder gekommen seien. Diesmal seien sie reingegangen und hätten ihn und sie geschlagen. Weil sie geschrien habe, seien die Nachbarn gekommen und hätten ihr geholfen. Die Verwandten

ihres Mannes hätten ihn mitgenommen. Dann habe sie ihn drei bis vier Monate lang nicht gesehen. Danach habe sie ihr Mann in ihrer Wohnung besucht. Seine Verwandten seien gekommen und in die Wohnung eingedrungen. Sie hätten ihn, sie, ihre Mutter und ihre Geschwister geschlagen. Dann hätten sie ihren Mann mitgenommen und zu Hause gefesselt. Sein kleiner Bruder habe ihm geholfen und die Ketten geöffnet. Ihr Mann sei dann in eine andere Stadt gegangen, er sei ein paar Tage verschwunden gewesen. Seine Familie sei zu ihnen gekommen und habe ihn dort gesucht. Ein paar Tage später sei er zu ihr gekommen. Seine Verwandten seien gekommen und hätten ihn geschlagen, diesmal hätten sie mehr Leute mitgenommen. Ab da habe sie weder etwas von ihm gehört noch gesehen. Als ihre Wehen eingesetzt hätten, sei sie zu ihrer Freundin gegangen. Diese habe gesagt, dass sie nicht ins Krankenhaus solle, da sie sie dort finden könnten. Sie wolle eine Hebamme holen. Eine Hebamme habe aber nicht kommen dürfen, da seine Verwandten die Geburt eines Kindes als Schande angesehen hätten. Vor der Geburt habe sie tagelang Schmerzen gehabt. Eines Tages sei von einer Dorfnachbarin eine Hebamme geholt worden. Leider sei das Kind aber verstorben. Dies sei gegen Abend gewesen. An dem Abend sei ihr Mann zu ihr gekommen, und habe erfahren, dass das Kind gestorben sei. In Somalia sei der Mann verpflichtet, an der Beerdigung teilzunehmen. Ihr Mann habe an der am nächsten Morgen stattfindenden Beerdigung teilnehmen wollen. Seine Verwandten hätten dann, als er gekommen sei, ihn geschlagen und mitgenommen. Ihre Freundin habe das mitbekommen und gesagt, es sei besser, dass sie nach Hause gehe, sie solle abhauen. Sie habe Angst gehabt. Sie sei zu ihrer Mutter gegangen. Ihr Mann sei ca. drei bis vier Monate später gekommen und ca. zwei Wochen bei ihr geblieben. Das habe seine Familie wieder mitbekommen und habe sie angegriffen. Sie und ihre Schwester hätten sich versteckt, ihre Mutter hätten sie geschlagen und bedroht und ihren Mann geschlagen und mitgenommen. Sie habe ihn dann sieben bis acht Monate nicht gesehen. Eines Tages habe sie auf dem Markt etwas kaufen wollen. Sie sei gerade mit ihrem zweiten Kind schwanger gewesen. Es seien viele von seiner Familie da gewesen. Sie hätten mitbekommen, dass sie schwanger gewesen sei, und die Schwangerschaft verhindern wollen, und sie daher geschlagen. Als sie dann nach Hause gegangen sei, sei ein Anruf gekommen, dass seine Familie komme. Sie, ihre Schwester und ihre Mutter hätten sich versteckt. Sie hätten dann ihren kleinen Bruder geschlagen. Zur Geburt habe sie ihre Mutter diesmal ins Krankenhaus gefahren. Am nächsten Tag sei das Kind gekommen. Gleich am nächsten Tag habe sie das Krankenhaus verlassen müssen, damit die Familie das nicht mitbekomme. Als ihr Mann im Gefängnis erfahren habe, dass sie ein Kind bekommen habe, habe er versucht zu flüchten. Er sei aber erwischt und zurückgebracht worden. Seine Familie, die die Gefängniswärter bezahlt habe, habe gesagt, dass sie nichts mehr zahlen würden, wenn er nochmal flüchten würde. Ein paar Tage später habe ihr ein Freund erzählt, dass sie ihn erschossen hätten. Dann habe sie

versucht, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Sie sei zwei Monate lang Haushälterin bei einer Frau gewesen. Sie habe gesagt, sie könne nicht mit dem Baby arbeiten. Sie solle das Kind bei ihrer Mutter abgeben. Dies habe sie dann so getan. Eines Tages sei die Familie ihres Mannes da gewesen und habe sie, ihre Arbeitgeberin sowie deren Familie geschlagen. Sie sei dann zurück zu ihrer Mutter. Einige Zeit später habe sie neu geheiratet. Die Familie ihres ersten Mannes habe gesagt, sie lebe weiter, während ihr Sohn gestorben sei. Sie hätten ihren Laden und ihre Familie angegriffen. Ihr zweiter Mann, seine drei Schwestern und seine Mutter seien geflüchtet. Die Familie ihres ersten Mannes habe die Wohnung in Brand gesteckt. Sie sei dann aus Somalia geflüchtet. Sie habe dann erfahren, dass ihr zweiter Mann auch geflüchtet sei, er sei aber auf der Reise gestorben.

Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 21. Oktober 2016 (Bl. 1 d. A.).

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Klägerin erklärt auf Nachfrage, dass sie die Dolmetscherin verstanden habe.

Nach Verkündung des Beschlusses, dass die Entscheidung den Beteiligten zugestellt wird, schließt der Einzelrichter die mündliche Verhandlung.

Ende: 13.04 Uhr

gez. Volz
Einzelrichter



Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.

Dresden, den 21. Juli 2018
Verwaltungsgericht Dresden

J. V. Krawinkel
Glaubitz
beauftragte Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Lena Ronte
Rechtsanwältin

Große Friedberger Str. 16-20, 60313 Frankfurt am Main
Telefon 069/281832 Telefax 069/ 295160
Frankfurter Sparkasse KontoNr. 200 479881 BLZ 500 502 01
IBAN: DE03 5005 0201 0200 4798 81 BIC: HELADEF1822
Gerichtsfach:592

RAin Lena Ronte Große Friedberger Str. 16-20, 60313 Frankfurt a.M.

Mein Zeichen
53/14-le

An das
Verwaltungsgericht Dresden
Hans-Oster-Str. 4
01099 Dresden

Nur per Fax!
+49) (0)351-4 46 54 50

20.06.2018

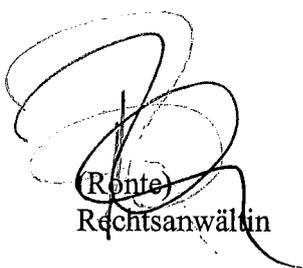
Eilt bitte sofort auf den Tisch!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

/ BRD

Az. 12 K 2390/16.A.

wird im Nachgang zur mündlichen Verhandlung anbei eine Kopie der diskutierten
Kommentierung des § 26 AsylG (Nomos, Hofmann, HK-Ausländerrecht, 2. Auflage, §
26 AsylG) übersandt.


(Ronte)
Rechtsanwältin

§ 26 Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige

(1) Der Ehegatte oder der Lebenspartner eines Asylberechtigten wird auf Antrag als Asylberechtigter anerkannt, wenn

1. die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist,
2. die Ehe oder Lebenspartnerschaft mit dem Asylberechtigten schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,
3. der Ehegatte oder der Lebenspartner vor der Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter eingereist ist oder er den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt hat und
4. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

(2) Ein zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten wird auf Antrag als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

(3) ¹Die Eltern eines minderjährigen ledigen Asylberechtigten oder ein anderer Erwachsener im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU werden auf Antrag als Asylberechtigte anerkannt, wenn

1. die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist,
2. die Familie im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,
3. sie vor der Anerkennung des Asylberechtigten eingereist sind oder sie den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt haben,
4. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist und
5. sie die Personensorge für den Asylberechtigten innehaben.

²Für zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung minderjährige ledige Geschwister des minderjährigen Asylberechtigten gilt Satz 1 Nummer 1 bis 4 entsprechend.

(4) ¹Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Familienangehörige im Sinne dieser Absätze, die die Voraussetzungen des § 60 Absatz 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder des § 3 Absatz 2 erfüllen. ²Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Kinder eines Ausländers, der selbst nach Absatz 2 oder Absatz 3 als Asylberechtigter anerkannt worden ist.

(5) ¹Auf Familienangehörige im Sinne der Absätze 1 bis 3 von international Schutzberechtigten sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden. ²An die Stelle der Asylberechtigung tritt die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutz. ³Der subsidiäre Schutz als Familienangehöriger wird nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach § 4 Absatz 2 vorliegt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden, wenn dem Ausländer durch den Familienangehörigen im Sinne dieser Absätze eine Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 droht oder er bereits einer solchen Verfolgung ausgesetzt war oder einen solchen ernsthaften Schaden erlitten hat.

I. Allgemeines	1	d) Widerruf und Rücknahme der Asylberechtigung des Stammberechtigten	17
1. Europäisches und Internationales Recht	1	2. Absatz 2 – Minderjährigenasyl	19
2. Entstehungsgeschichte/Veränderungen zum bisherigen Recht	2	a) Kindesbegriff	19
3. Zweck der Vorschrift	5	b) Minderjährigkeit	21
II. Im Einzelnen	6	c) Lebensgemeinschaft im Herkunftsstaat	22
1. Absatz 1 – Familienasyl für Ehegatten und Lebenspartner	6	d) Zeitpunkt der Asylantragstellung	23
a) Absatz 1 Nr. 1 – Unanfechtbarkeit der Anerkennung des Stammberechtigten	7	e) Widerruf und Rücknahme der Asylberechtigung des Stammberechtigten	25
b) Absatz 1 Nr. 2 – Bestand der Ehe bzw Lebenspartnerschaft im Verfolgerstaat	8	3. Absatz 3 – Eltern- und Geschwisterasyl	26
aa) Begriff der Ehe	8	a) Eltern oder ein anderer Erwachsener (iSv Art. 2 j) 3. Spiegelstrich	27
bb) Ehebestand im Verfolgerstaat	10	b) Geschwister	29
cc) Bestand der Ehe zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Familienasyl	12	4. Absatz 4 – Ausschluss des Familienasyls	30
c) Absatz 1 Nr. 3 – Unverzüglichkeit der Asylantragstellung	14	5. Absatz 5 – Internationaler Schutz für Familienangehörige	31
		6. Familienasyl und anderweitige Sicherheit vor Verfolgung	33

7. Familienasyl und Drittstaatenregelung...	34	IV. Kosten und Gebühren	40
8. Beendigung des Familienasyls	35		
III. Praktische Hinweise für das behördliche und gerichtliche Verfahren	38		

I. Allgemeines

1. **Europäisches und Internationales Recht.** In Erwägungsgrund 36 stellt die QRL 2011¹ fest, dass FamAng aufgrund der alleinigen Tatsache, dass sie mit dem Flüchtling verwandt sind, idR gefährdet sind, in einer Art und Weise verfolgt zu werden, dass ein Grund für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gegeben sein kann. Art. 23 Abs. 1 QRL 2011 gibt den MS zudem auf, die Aufrechterhaltung des Familienverbandes zu ermöglichen. Nach Art. 23 Abs. 2 QRL 2011 tragen die MS dafür Sorge, dass die FamAng der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist und die selbst nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines entsprechenden Status erfüllen, Anspruch auf die in den Art. 24 bis 35 QRL 2011 genannten Vergünstigungen haben, sofern dies mit der persönlichen Rechtsstellung des FamAng vereinbar ist.

Vor diesem Hintergrund sieht § 26 Abs. 1 bis 3 vor, dass nahe FamAng eines Asylsuchenden nach der unanfechtbaren Anerkennung des Asylsuchenden als Asylber, bereits aufgrund von dessen Asylberechtigung auf Antrag als asylberechtigt anerkannt werden. Den Vorgaben des Art. 23 Abs. 2 QRL 2011 entspricht das AsylVfG dadurch, dass FamAng von Konventionsflüchtlingen Familienabschiebungsschutz zuerkannt wird.

Die Neufassung der QRL (RL 2011/95/EU v. 13.12.2011) sieht in Art. 2 j) eine Erweiterung des Begriffs des FamAng vor. Danach sind zum einen nicht verheiratete Partner des Stamberechtigten als FamAng anzusehen, wenn nach dem Recht oder der Praxis des betreffenden MS nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare. Zum anderen werden Vater, Mutter oder ein anderer Erziehungsberechtigter, der für einen minderjährigen Stamberechtigten verantwortlich ist, in den Kreis der FamAng mit einbezogen. Im Rahmen der Umsetzung der Neufassung der QRL 2011 durch das QRL-UmsG ist eine Erweiterung des Tatbestandes im Hinblick auf die Eltern bzw sonst verantwortliche Personen eines minderjährigen Flüchtlings erfolgt. Zudem würde der Anwendungsbereich auf FamAng von subsidiär Schutzberechtigten erweitert.

2. **Entstehungsgeschichte/Veränderungen zum bisherigen Recht.** Sowohl für Ehegatten als auch für minderjährige Kinder geht aus der mit dem ZuwG eingeführten Neufassung des § 26 schon aus dem Wortlaut klar hervor, dass die Anerkennung des Familienmitgliedes eine bestandskräftige Anerkennung des Stamberechtigten voraussetzt. In der bis 29.10.1997 geltenden Fassung wurde die Unanfechtbarkeit nicht vorausgesetzt. Seit der Änderung der Vorschrift im Oktober 1997 konnte ein Ehegatte nur dann sein Asylrecht vom anderen ableiten, wenn die Berechtigung des Stamberechtigten bereits unanfechtbar festgestellt worden war. Nach der zugleich geänderten Verweisungsnorm in Abs. 2 S. 1 galt diese Voraussetzung jedoch für das Minderjährigenasyl nicht. Dementsprechend war unklar, ob die Unanfechtbarkeit der Asylberechtigung des Stamberechtigten als Voraussetzung auch für das Minderjährigenasyl verlangt werden konnte. Das BVerwG² ging davon aus, dass mit der durch Änderungsgesetz vom 29.10.1997 eingeführten Neufassung der Kritik an der zuvor geltenden Rechtslage Rechnung getragen werden sollte und daher – ungeachtet der missglückten Verweisungstechnik – die Unanfechtbarkeit der Anerkennung des Stamberechtigten auch Voraussetzung für das Minderjährigenasyl sein sollte. Die Neuregelung in § 26 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 setzt diese Rechtsprechung um.
3. Die Gewährleistungen des Familienasyls blieben nach der bis zum 31.12.2004 geltenden Rechtslage Konventionsflüchtlingen versagt. Eine analoge Anwendung der Vorschriften auf sie war nach einhelliger Auffassung nicht möglich.³ Der durch das ZuwG eingeführte § 26 Abs. 4 räumte Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern von Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft (§ 60 Abs. 1 AufenthG) unanfechtbar zuerkannt wurde, auf Antrag ebenfalls Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG ein. Ergänzend wurde gem. § 104 Abs. 4 AufenthG volljährigen Kindern von Konventionsflüchtlingen, die zum Zeitpunkt der Anerkennung des Elternteils minderjährig waren, sich mindestens seit der Unanfechtbarkeit der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG

1 Bisher Erwägungsgrund 27 der RL 2004/83/EG v. 29.4.2004.

2 BVerwG 105, 231 = InfAuslR 1999, 141 = NVwZ 1999, 196.

3 Vgl zB BVerwG, InfAuslR 1995, 24 = EZAR 202 Nr. 24; OVG NRW 1994, 602.